



Verhaltenskodex
für
Lieferanten und Zulieferer

Version 3

Stand: 15. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Einhaltung der Gesetze (Compliance)	3
3.	Geschäftspraktiken und Bekämpfung der Korruption	3
3.1	Verbotene Geschäftsbeziehungen	4
3.2	Verbotene Absprachen und Einflussnahmen	4
3.3	Beachtung der Eigentumsrechte / Rechte an geistigem Eigentum	4
4.	Grundlegende Rechte von Arbeitnehmern sowie Normen und Praktiken für Arbeitsplätze	5
4.1	Faire Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken	5
4.2	Keine Zwangs- und Kinderarbeit	5
4.3	Vereins- und Versammlungsfreiheit	5
4.4	Faire Arbeitszeiten und faire Entlohnung	5
4.5	Sichere, gesunde und faire Arbeitsbedingungen	5
5.	Umweltverträglichkeit und ökologische Nachhaltigkeit	6
	Erklärung des Lieferanten / Zulieferers	7

1. Einführung

Als Vorbedingung für die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit GMA müssen Lieferanten, Auftragnehmer und Berater (nachfolgend gemeinsam genannt: „Zulieferer“) GMAs grundlegende Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex für Zulieferer niedergelegt sind, für das von Zulieferern geforderte Verhalten erfüllen.

Als Zulieferer von GMA sind Sie überdies verantwortlich und müssen sich darum bemühen, dass Ihre eigenen Quellen in der Versorgungskette sich verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten. Ihre Verpflichtung, diese Anforderungen vollständig einzuhalten, ist das Fundament einer für beide Seiten profitable Geschäftsbeziehung mit GMA.

Bitte setzen Sie sich mit der Abteilung *GMA Compliance* unter

compliance@gma.de

in Verbindung, sofern in Ihrem Geschäftsalltag mit GMA ein Fehlverhalten oder ein potentielles Fehlverhalten vorkommt.

Für den Zweck dieses Dokuments bezieht sich der Begriff „GMA“ auf die GMA Metall GmbH.

2. Gesetzliche und behördliche Anforderungen (Compliance)

Lieferanten, Auftragnehmer und Berater (nachfolgend gemeinsam genannt: „Zulieferer“) müssen die für Ihre Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von GMA genannten Bestimmungslandes - sofern sie dem Zulieferer mitgeteilt werden, erfüllen.

Falls GMA für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss der Zulieferer sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird -auch bei Lieferanten.

Als Zulieferer von GMA müssen Sie Compliance-Systeme führen und in der Lage sein, zufriedenstellende Unterlagen über die Einhaltung aller nationalen und sonstigen anwendbaren Gesetze und Vorschriften bei der Führung der Geschäfte nachzuweisen. Dies schließt die folgenden Anforderungen ein, ist aber nicht darauf beschränkt.

3. Geschäftspraktiken und Bekämpfung der Korruption

Handeln Sie in allen Ihren Geschäftsaktivitäten stets in ehrlicher, vertrauenswürdiger und zuverlässiger Weise. Behandeln Sie das urheberrechtlich geschützte Eigentum und anderes geistiges Eigentum eines Geschäftspartners

(und insbesondere das von GMA) in verantwortungsbewusster Weise, und erfüllen Sie alle gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Bekämpfung der Korruption, des fairen Wettbewerbs und der Verhinderung von Kartellen.

Beachten Sie insbesondere die nachfolgenden Unterabschnitte zu diesem Abschnitt 3.

3.1 Verbotene Geschäftsbeziehungen

Es ist unseren Zulieferern streng verboten, irgendeinem Mitarbeiter, Vertreter oder Kunden von GMA oder einem Amtsträger in Verbindung mit Beschaffungsaktivitäten von GMA direkt oder indirekt unangemessene persönliche Vorteile anzubieten oder zu gewähren. Dies umfasst Bargeld, Bestechungsgelder oder Provisionen bzw. Schmiergelder, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.

GMA verlangt ebenfalls von den Zulieferern, dass sie Mitarbeitern und Vertretern von GMA keine Geschenke anbieten oder gewähren, und zwar mit Ausnahme von geringwertigen Geschenken symbolischer Natur, um damit eine bestimmte geschäftliche Transaktion oder Aktivität des GMA-Zulieferers zu bestätigen, und dass sie Mitarbeitern und Vertretern von GMA auch keine geschäftliche Unterhaltung und Bewirtung außerhalb der üblichen und gesetzlich zulässigen Gepflogenheiten anbieten oder gewähren.

3.2 Verbotene Absprachen und Einflussnahmen

Es ist verboten, irgendwelche Informationen über Preise, Kosten oder sonstige wettbewerbsrelevante Aspekte weiterzugeben oder auszutauschen oder sonstige verbotene Absprachen oder Einflussnahmen mit einem anderen Zulieferer oder Bieter von GMA bezüglich einer vorgeschlagenen, anstehenden oder laufenden Beschaffungsaktivität von GMA durchzuführen.

3.3 Beachtung der Eigentumsrechte / Rechte an geistigem Eigentum

- Sie dürfen das Eigentum des Geschäftspartners (und insbesondere das von GMA) nur für den Zweck verwenden, für den es Ihnen zur Verfügung gestellt wurde, und Sie müssen es gegen Schäden, Verlust und missbräuchliche Verwendung schützen.
- Sie müssen Patente, Warenzeichen und Rechte an geistigem Eigentum von anderen respektieren und diese gegen Angriffe, Verlust und Verletzungen schützen.
- Sie müssen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen eines Geschäftspartners zu wahren. Dazu gehört auch, dass Sie diese Informationen vertraulich behandeln und sie ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des jeweiligen Geschäftspartners keinem Dritten offenbaren.

4. Grundlegende Rechte von Arbeitnehmern sowie Normen und Praktiken für Arbeitsplätze

Als Zulieferer von GMA müssen Sie die folgenden Anforderungen hinsichtlich der Rechte von Arbeitnehmern und der Normen für Arbeitsplätze beachten und einhalten.

4.1 Faire Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken

Achten Sie die Würde, die Privatsphäre und die persönlichen Rechte Ihrer Mitarbeiter, und behandeln Sie diese gleich und ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung oder andere persönliche Merkmale.

4.2 Keine Zwangs- und Kinderarbeit

Verwenden Sie keine Zwangsarbeiter, Strafarbeiter oder unbezahlte Zeitvertragsarbeiter einschließlich Schuldnechtschaft, und stellen Sie sicher, dass Ihre Einstellungspraktiken mit den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich des Mindestalters (C138) und der Kinderarbeit (C182) übereinstimmen.

4.3 Vereins- und Versammlungsfreiheit

Achten Sie das Recht Ihrer Mitarbeiter, sich Vereinen ihrer Wahl anzuschließen oder nicht anzuschließen, es sei denn, dass dies in anderer Weise kraft Gesetz verboten ist, und diskriminieren beziehungsweise begünstigen Sie keine Arbeiter, wenn diese sich Vereinen anschließen.

4.4 Faire Arbeitszeiten und faire Entlohnung

Steuern Sie Ihre Betriebsabläufe so, dass Überstunden den Umfang der zulässigen maximalen Überstunden gemäß dem geltenden Recht nicht übersteigen. Fordern Sie in jedem Fall keine regelmäßig angesetzte Arbeit, die 60 Stunden pro Woche und sechs Tage hintereinander ohne einen Ruhetag übersteigt. Arbeiter sind wenigstens zu dem gesetzlichen Mindestlohn und, wenn keine Gesetz über die Entlohnung besteht, gemäß dem lokalen Branchenstandard zu bezahlen.

4.5 Sichere, gesunde und faire Arbeitsbedingungen

Betreiben Sie eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung. Achten Sie die Würde, die Privatsphäre und die persönlichen Rechte aller Personen, die im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit involviert sind. Tolerieren Sie keine physische

Gewalt oder Maßregelung, keine Androhung von physischer Gewalt, keine sexuellen oder sonstigen Belästigungen und keine verbalen Beschimpfungen oder sonstige Formen der Einschüchterung.

5. Umweltverträglichkeit und ökologische Nachhaltigkeit

Sie müssen Ihre Geschäftsaktivitäten jederzeit so durchführen, dass die Umwelt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften geschützt und nachhaltig bewahrt wird.

Zulieferer von Gütern müssen ein Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit ISO 14001 oder einer äquivalenten Norm haben. Das Umweltmanagementsystem muss implementiert und in Betrieb sein.

REACH Konformität und Informationspflichten/RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EC

Sie müssen sich verpflichten betreffend der GMA gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Sie müssen insbesondere versichern, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Sie sind verpflichtet, sämtliche an GMA gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach REACH treffen. Sind Sie nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichten Sie Ihre Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist GMA auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

Sie müssen sicherstellen, dass, wenn in von Ihnen gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Sie verpflichten sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an GMA zu übermitteln bzw. die Informationen Ihrer Vorlieferanten unverzüglich an GMA weiterzuleiten.

Wird GMA wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware eines Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist GMA berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn Sie Ihren Sitz in einem Nicht-EU-Land haben. Sie müssen insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer

0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

RoHS Konformität EU-Richtlinie 2011/65/EC

Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EC „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektrogesetzes vollumfänglich zu erfüllen.

Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Ziffern 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.



Erklärung des Zulieferers

Wir erklären hiermit Folgendes:

1. Wir kennen und beachten alle anwendbaren Gesetze.
2. Wir haben eine Kopie des Dokuments „Verhaltenskodex für Lieferanten und Zulieferer“ erhalten und verpflichten uns hiermit, dessen Prinzipien und Anforderungen zu erfüllen, und zwar zusätzlich zu unseren Verpflichtungen gemäß den spezifischen Lieferverträgen mit GMA, und unsere Mitarbeiter und Vertreter über den Inhalt des Verhaltenskodex zu informieren.
3. Wir stimmen zu, dass GMA und ihre Vertreter oder ein Dritter, der von GMA ernannt wird und in angemessener Weise für uns akzeptabel ist, Inspektionen (Prüfungen) auf unseren Firmengelände durchführen darf, um zu verifizieren, dass wir den Verhaltenskodex erfüllen.

Inspektionen dürfen nur während der üblichen Geschäftszeiten und in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz durchgeführt werden und dürfen unsere Geschäftsaktivitäten nicht in unzumutbarer Form stören und auch keine unserer Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verletzen.

Weiterhin stimmen wir zu, dass wir in angemessenem Umfang bei allen durchgeführten Inspektionen zusammenarbeiten und unsere Auslagen in Verbindung mit derartigen Inspektionen tragen. Die Auslagen von GMA werden von GMA getragen.

4. Wir sind uns bewusst, dass die Prinzipien und Anforderungen des Verhaltenskodex für Zulieferer nach Ermessen von GMA geändert werden können.
5. Wir sind uns bewusst, dass Fehlverhalten oder potentielles Fehlverhalten (auch von GMA-Mitarbeitern) unter Wahrung der Vertraulichkeit der Abteilung *GMA Compliance* unter compliance@gma.de gemeldet werden kann und werden auch unsere Mitarbeiter und Vertreter darüber informieren.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Name in Buchstaben:

Firmenstempel: